

„Richtlinien der Gemeinde Visbek über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und sonstige mitgliedschaftlich strukturierte Vereinigungen“

Präambel

Förderung von Vereinen und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen

Die Gemeinde Visbek fördert die Arbeit der Vereine und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten Vereinigungen (beide im Folgenden Vereinigungen genannt) aus der Gemeinde Visbek in dem Bewusstsein, die Arbeitsfähigkeit dieser Organisationen aufrecht zu erhalten, sowie die Bedeutung des Ehrenamtes anzuerkennen. Die Vereinigungen fördern mit ihrer Arbeit das Gemeinwohl und leisten damit einen aktiven Beitrag zur Erhaltung lebenswerter und sozial wertvoller Strukturen in der Gemeinde Visbek.

Die Richtlinien gelten nicht für die Kath. und Ev. Kirchengemeinden in der Gemeinde Visbek sowie Vereinigungen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Visbek.

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1

Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien verfolgen den Zweck, ein einheitliches Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln zu gewährleisten. Die im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochene Förderung orientiert sich dabei am Grundgedanken der Fördergerechtigkeit. Diese Richtlinien entfalten keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung. Es handelt sich um eine Selbstbindung des Rates der Gemeinde Visbek. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln entsteht weder durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln noch durch die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Richtlinien. Eine über die bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehende Förderung kommt nicht in Betracht.

§ 2

Subsidiarität der Förderung, Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Förderung der Vereinigungen durch die Gemeinde Visbek erfolgt subsidiär, d. h., dass zunächst sämtliche andere Einnahmequellen, insbesondere Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse von privaten und öffentlichen Dritten nachgewiesen

und in Anspruch genommen werden müssen.

- (2) Die Förderung der Gemeinde steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

§ 3

Arten der Förderung

Förderungsarten sind:

1. lfd. jährliche Förderungen (§§ 6 bis 8)
2. Förderung von Investitionen (§§ 9 bis 14)
3. Sonderförderungen (§§ 15 bis 16)

Soweit die Gemeinde Visbek Antragsvordrucke herausgibt, sind diese zu verwenden.

§ 4

Förderberechtigung

- (1) Förderberechtigt sind die in das Vereinsregister eingetragenen und nichteingetragenen Vereine sowie sonstige Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Visbek, soweit sie eine Mindestmitgliederzahl von 25 (mit 1. oder 2. Wohnsitz in der Gemeinde Visbek) aufweisen. Sportvereinigungen sind nur förderfähig, wenn sie Mitglied im Landessportbund oder im Deutschen Sportbund sind.

- (2) Unabhängig von diesen Voraussetzungen sind förderberechtigt:

- Bauerschaften/Dorfgemeinschaften
- örtliche Gruppierungen der Bildungswerke
- örtliche Seniorengruppen
- örtliche Gruppierungen des Kreuzbundes
- örtliche Gruppierungen des Bundes der Vertriebenen
- örtliche Gruppierungen des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge
- örtliche Gruppierungen des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands
- örtliche Gruppierungen des Verbandes der Heimkehrer

- Ortsjugendring Visbek

§ 5

Zuständiges Organ

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen zuständig, soweit nicht besondere Zuständigkeiten des Bürgermeisters oder des Rates gegeben sind. Über die Gewährung von geringfügigen, wiederkehrenden Zuschüssen bis zu einer Höchstgrenze von 1.000,00 € entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Zuständigkeit des Rates ist gegeben, soweit ein Zuschuss von 5.000,00 € und mehr beantragt wird.
- (3) Daneben ist der Rat für die Gewährung der laufenden jährlichen Förderung (§§ 6 – 8), unabhängig von einer Wertgrenze und für die Investitionsförderung (§§ 9 bis 14), unabhängig von einer Wertgrenze, zuständig.
- (4) Der Verwaltungsausschuss ist für die Entscheidung über die Bewilligung des vorzeitigen Investitionsbeginns (§ 13) zuständig.

II. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Gewährung lfd. jährlicher Förderung

§ 6

Laufende jährliche Zuschüsse

- (1) Zur Erfüllung der lfd. Aufgaben und der Erfüllung der lfd. Geschäfte in den Vereinigungen werden, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, laufende jährliche Zuschüsse gewährt. Die Vereinigungen, der ihnen zu zahlende Betrag und der Bewilligungszeitraum werden vom Entscheidungsorgan bestimmt. Der Gesamtbetrag aller Zuschüsse soll den Betrag von 45.000,00 € jährlich nicht überschreiten.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

§ 7

Mitteilung der Vereinsdaten

Die laufende Förderung wird nur gewährt, wenn seitens der Vereinigung auf Verlangen der Gemeinde Visbek Angaben zur Mitgliederstruktur, zu den durchgeführten und geplanten Aktivitäten, zum Kassen-, Rücklagen- sowie Verbindlichkeitsstand unterbreitet und auf Verlangen nachgewiesen werden.

§ 8

Verfahren

Die Auszahlung des lfd. jährlichen Zuschusses soll nicht vor dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung erfolgen.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Förderung von Investitionen

§ 9

Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen

- (1) Zuschüsse für Investitionen werden nur gewährt, soweit ein förderfähiger Zweck mit den Mitteln verfolgt wird. Ein förderfähiger Zweck ist gegeben, soweit ein das Gemeinwohl förderndes Ziel verfolgt wird. Ob ein förderfähiger Zweck vorliegt, entscheidet das jeweilige Entscheidungsorgan. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Notwendigkeit, Angemessenheit und Gemeinnützigkeit unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder einzubeziehen.
- (2) Der konkrete Förderbedarf für Investitionen ist der Gemeinde nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur auf Antrag.

§ 10

Förderfähige Investitionen

- (1) Gefördert werden Investitionen, d. h. Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens im Sinne des § 46 Nr. 2 a und b Gemeindehaushaltsverordnung vom 17.03.1997, zuletzt geändert am 17.12.2001 (Anhang). In Abweichung von den

Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung wird eine Wertgrenze von 600,00 € zugrunde gelegt. Grunderwerb ist nicht förderfähig. Eine Bezuschussung der Folgekosten erfolgt nicht.

- (2) Baumaßnahmen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % von max. 50.000,00 € Investitionskosten (Förderungshöchstbetrag: 25.000,00 €) gefördert. Die Anschaffung beweglichen Anlagevermögens wird mit 30 % von max. 10.000,00 € (Höchstförderung: 3.000,00 €) gefördert.
- (3) Bei der Ermittlung des konkreten Förderbedarfs sind von der Vereinigung zuvor sämtliche weitere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Ein Nachweis ist der Gemeinde Visbek auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Sicherung der Eigentumsverhältnisse

Die mit dem Zuschuss geförderten Investitionen müssen grundsätzlich im Eigentum der Vereinigung verbleiben.

- (1) Eine Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen vor der in der aktuellen Abschreibungstabelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport festgelegten Nutzungsdauer ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Eine Veräußerung von sanierten bzw. baulich veränderten Gebäuden, Außenanlagen oder Neubauten vor Ablauf von 25 Jahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Visbek.
- (3) Eine Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen, für die in der aktuellen Abschreibungstabelle des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport keine Nutzungsdauer besteht, ist vor Ablauf von 10 Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Visbek.

Bei Veräußerung ohne Zustimmung der Gemeinde Visbek kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Zuschuss zurückgefordert werden.

§ 12

Antragsfrist

- (1) Anträge sind unter bis zum 01.09. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen haben die Investitionsmaßnahmen, insbesondere die Angemessenheit und die Erforderlichkeit darzustellen. Daneben ist die Finanzierung der

Investitionsmaßnahmen mit darzulegen und ein Konzept für die langfristige Unterhaltung beizufügen.

§ 13

Vorzeitiger Investitionsbeginn

- (1) Mit der Durchführung der Investition darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Soweit vorher die Realisierung der Maßnahme erfolgen soll, ist bei der Gemeinde Visbek ein vorzeitiger Investitionsbeginn zu beantragen und die Entscheidung der Gemeinde Visbek abzuwarten.
- (2) Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Investitionsbeginn ergeben sich keine Rechte auf tatsächliche Gewährung von Zuschüssen.

§ 14

Rückforderung der Zuschüsse bei Abweichung vom Finanzierungsplan

Soweit nach Prüfung der Verwendungsnachweise eine Abweichung der tatsächlichen Abwicklung von den Angaben des Finanzierungsplanes festgestellt wird, kann die Gemeinde Visbek den Bewilligungsbescheid (teilweise) aufheben und die (teilweise) Rückzahlung des gewährten Zuschusses verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der im Finanzierungsplan angegebene Eigenanteil der Vereinigung nicht vollständig ausgenutzt wurde.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Gewährung von Sonderförderungen

§ 15

Begriff der Sonderförderung

Eine Sonderförderung liegt vor, soweit kein Fall der anderen in § 3 genannten Förderungsarten gegeben ist. Insbesondere liegt eine Sonderförderung dann vor, wenn die Bezuschussung besonderer Veranstaltungen/Jubiläumsveranstaltungen beantragt wird.

§ 16

Antragsfrist und Verfahren

- (1) Sonderförderungen sind mindestens zwei Monate vor Durchführung der Sonderveranstaltung bei der Gemeinde Visbek zu beantragen. Die von der Gemeinde Visbek angeforderten Angaben und Unterlagen sind vorzulegen.

V. Abschnitt : Verfahrensvorschriften für alle Förderungsarten

§ 17

Bewilligungsbescheid

- (1) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses entsteht erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides.
- (2) Zuständig für den Erlass des Bewilligungsbescheides ist der Bürgermeister.
- (3) Im Bewilligungsbescheid ist der Verwendungszweck anzugeben. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs einer nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Verwendung innerhalb der Nachweisfrist.

§ 18

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu dem(den) im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt(en).

§ 19

Nachweispflicht

Der Gemeinde Visbek sind die von ihr geforderten Nachweise, insbesondere Verwendungsnachweise, und Erklärungen vorzulegen.

§ 20

Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und Rückforderung von Zuschüssen

- (1) Soweit der Gemeinde Visbek nicht innerhalb der von ihr angegebenen Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Zuschuss zurückgefordert werden.
- (2) Zuständig ist der Bürgermeister.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft.

Anhang:

§ 46 Nr. 2 a und b Gemeindehaushaltsverordnung:

.....

Anlagevermögen

die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im Einzelnen:

- a) Grundstücke
- b) Bewegliche Sachen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes